



**Studien- und Prüfungsordnung
für den
„Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft“
(SPO BA BW berufsbegleitend)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
vom 06. Mai 2015**

in der Fassung der Änderungssatzung Vom 27. April 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, im folgenden Hochschule Kempten, folgende

S a t z u n g:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 61 Abs. 2 und 3 BayHSchG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (APO) vom 4. Oktober 2013 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden, fachlich geprägten Basisausbildung zu selbständigem Handeln im gesamten Berufsfeld Betriebswirtschaft zu befähigen.

§ 3

Studiengebühren

- (1) Die Hochschule Kempten erhebt entsprechend dem erhöhten Aufwand für das Studium im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ pro Semester Gebühren. Sie dienen der kostendeckenden Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Gebührenehöhe bemisst sich nach § 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium in berufsbegleitenden Studiengängen, für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatli-



chen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HschGebV) vom 18.6.2007 (GVBl S. 399, BayRS 2210-1-1-9-WFK) in der jeweils gültigen Fassung und wird von der Hochschule Kempten festgelegt.

- (2) Das Absehen von einer Gebührenerhebung bzw. eine Gebührenermäßigung richtet sich nach Maßgabe des § 3 HSchGebV.
- (3) Die Studiengebühren beinhalten keine Bücher oder sonstige Lehrmaterialien. Auch Unterkunft und Verpflegung sind keine Leistungen, die den Studierenden durch die Hochschule Kempten zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Studiengebühr ist mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zu entrichten. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen setzt den Eingang der Studiengebühr bei der Hochschule Kempten voraus.
- (5) Studiengebühren müssen für jedes Semester entrichtet werden, in dem der Studierende als Student des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaft“ an der Hochschule Kempten eingeschrieben ist. Ausnahme stellt hier lediglich ein – von der Hochschule Kempten genehmigtes – Urlaubssemester dar. Die Nicht-Entrichtung der Studiengebühren führt zur Exmatrikulation des Studierenden von Amts wegen.

§ 4

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Credit Points (kurz: CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Es beinhaltet acht theoretische Studiensemester, eine neun Monate umfassende (ggf. anrechenbare) Praxiszeit sowie weitere neun Monate, in denen ein Praxis-/Researchprojekt durchgeführt und eine Bachelorarbeit erstellt wird. Das Studium gliedert sich in ein Basisstudium generalisierter Form und ein stärker handlungsfeldbezogenes Vertiefungsstudium. Die Regelstudienzeit umfasst elf Studiensemester einschließlich praktischer Studiensemester und Semester mit Praxis-/Researchprojekt und Bachelorarbeit.
- (2) Der Beginn des Bachelorstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (3) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan, der im Anhang 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung dargestellt ist. Dort sind auch die Module und der jeweilige workload (studentische Arbeitsbelastung, gemessen in Credit Points) ersichtlich.
- (4) Die ersten drei Studiensemester beinhalten neun Grundlagenmodule. Ab dem vierten Studiensemester sind die Lehrveranstaltungen einem Track zugeordnet. Tracks bilden eine inhaltliche Klammer zu wichtigen Themenkomplexen, die im Rahmen des Studiums an die Studierenden vermittelt werden. Die Module innerhalb der Tracks sind aufeinander abgestimmt. Eine Wahlmöglichkeit zwischen Tracks besteht nicht. Folgende Tracks werden angeboten:



- a) Finanzen: Bilanzen, Steuern & Rating
 - b) Unternehmensentwicklung: Controlling, Consulting & Business Analytics
 - c) Wertschöpfungsprozesse: Beschaffung, Logistik, Produktion, Marketing & Vertrieb
 - d) Change- und Projektmanagement: Personal, Information und Kommunikation
- (5) Die Lehrveranstaltungen erfolgen i.d.R. blockweise in Form von Präsenzveranstaltungen. Teilweise werden Formen des „e-learning“ bzw. des „blended Learning“ eingesetzt.
- (6) Praktische Studiensemester sind im neunten und zehnten Semester vorgesehen. Sie umfassen 750 vom Studierenden nachzuweisende Stunden bzw. 9 Monate und müssen für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ einschlägige Tätigkeiten umfassen. Praktische Studiensemester können berufsbegleitend in Teilzeit durchgeführt werden und müssen keinen zusammenhängenden Zeitraum umfassen. Die praktischen Studiensemester können ggf. angerechnet werden (vgl. § 6 Absatz 2 und 3).
- (7) Die zweite Hälfte des zehnten sowie das elfte Studiensemester beinhalten sowohl ein Praxis-/Research-Projekt (PRP) als auch die Bachelorarbeit. Beide anzufertigenden Arbeiten sollen berufsbegleitend erstellt werden, der Zeitaufwand für die Erstellung soll jeweils 300 Stunden betragen. Die Bearbeitungszeit umfasst jeweils maximal 15 Wochen. Nach Abgabe des PRP präsentiert der Studierende seine Ergebnisse im Rahmen eines einstündigen PRP-Kolloquiums. Nach Abgabe der Bachelorarbeit findet als Abschluss des Studiums noch ein einstündiges Bachelor-Kolloquium statt.

§ 5

Modulhandbuch

- (1) Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden wird ein Modulhandbuch erstellt, welches nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Das Modulhandbuch steht im Internet als Download bereit.
- (2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über
1. die Aufteilung der Credit Points je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
 2. Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 3. nähere Bestimmungen zu Art und Form der Prüfungen,
 4. Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen,
 5. nähere Bestimmungen zur Form und Durchführung der Abschlussarbeit.



§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden nach Maßgabe des § 4 Absätze 1 und 2 RaPO angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen
- (2) Studierende mit einer abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung erhalten auf schriftlichen Antrag die für das neunte und zehnte Studiensemester vorgesehenen Praxissemester angerechnet. Der Antrag ist bereits zu Studienbeginn zu stellen.
- (3) Eine Benotung für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nicht.
- (4) Studierende können zu Beginn des Studiums beantragen, dass Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 6 Abs 1 dieser SPO angerechnet werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs. Sie kann eine Liste erstellen, die die Anrechnung von Fächern/Modulen bei bestimmten Ausbildungsberufen und Weiterqualifikationen allgemeinverbindlich regelt, insbesondere hinsichtlich der Grundlagenmodule (Semester 1 bis 3) des im Anhang 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung dargestellten Studienplans.
- (5) Die in den Absätzen 2 und 4 genannten Anrechnungsfälle stellen keine abschließende Festlegung dar. Es gilt Art. 63 Abs. 2 und 3 BayHSchG uneingeschränkt.

§ 7

Prüfungskommission

Für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft wird vom Weiterbildungsrat eine zentrale Prüfungskommission der Professional School of Business and Technology (PSBT) der Hochschule Kempten nach Maßgabe von § 3 APO gebildet.¹

§ 8

Art und Zielsetzung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen des Studiengangs erfolgen studienbegleitend auf der Basis des im Anhang 1 angegebenen Studienplans gemäß der in Anhang 2 angegebenen Prüfungsaufstellung.
- (2) Im Rahmen einer Prüfung soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Mitteln und mit den geläufigen Methoden des Moduls ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden

¹ § 7 neu gef. mWv 04.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016



kann. Ziel ist es, die Qualifikationen nachzuweisen, die im Rahmen des Moduls erreicht werden sollen. Art und ggf. Dauer der Prüfung ist in Anhang 2 dargestellt.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Studierende müssen sich zu Prüfungen anmelden, an denen sie teilnehmen möchten. Der Prüfungs-Anmeldezeitraum wird von der Professional School of Business and Technology bekannt gegeben und ist von den Studierenden einzuhalten. Die Zulassung zu Prüfungen erfolgt, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sind (siehe insb. § 11 Vorrück-Voraussetzungen).
- (2) An einer Prüfung dürfen nur angemeldete und zur Prüfung zugelassene Studierende teilnehmen. Die Notenvergabe setzt eine Prüfungs-Zulassung voraus. Gegebenenfalls muss der Studierende nachweisen, dass er sich angemeldet hat und zur Prüfung zugelassen ist.

§ 10

Vorrück-Voraussetzungen

- (1) Module ab dem fünften Studienplansemester dürfen erst belegt werden, wenn mindestens 55 von 70 möglichen Credit Points erreicht wurden.
- (2) Praxis-/Researchprojekt und Bachelorarbeit dürfen erst begonnen werden, wenn mindestens 147 der 150 möglichen Credit Points der Theoriesemester erreicht wurden. Zudem müssen die Praxissemester absolviert bzw. angerechnet worden sein.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungseinsicht

- (1) ¹Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut, wenn die Leistung hervorragend ist.
 - 2 = gut, wenn die Leistung erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
 - 3 = befriedigend, wenn die Leistung durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
 - 4 = ausreichend, wenn die Leistung trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
 - 5 = mangelhaft, wenn die Leistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.



²Die Noten nach § 7 RaPO können zur differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen bei dem Praxis-/Research-Projekt und der Bachelorarbeit um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde. In diesem Fall werden dem Studierenden die Credit Points des Moduls (laut Studienplan) seinem Credit Points-Konto gutgeschrieben.
- (3) Der Studierende erhält die Möglichkeit der Prüfungseinsicht. Diese findet im ersten Monat des Semesters statt, das auf die Prüfung folgt.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Die Wiederholung von Modulprüfungen richtet sich nach § 12 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (APO) vom 4. Oktober 2013 in der jeweils gültigen Fassung. ²Eine dritte Wiederholungsprüfung ist nach erfolgreichem Ablegen der zehn Grundlagenmodule in einer einzigen Modulprüfung des Vertiefungsstudiums oder ggfs. in den Modulteilprüfungen eines einzigen Moduls des Vertiefungsstudiums möglich, soweit bereits so viele Credit Points erreicht wurden, dass ein erfolgreicher Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit wahrscheinlich ist. ³Eine Wiederholung zwecks Notenverbesserung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Fristen für die Wiederholungsprüfungen richten sich nach den Maßgaben des § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Praxis-/Researchprojekt und Bachelorarbeit

- (1) Praxis-/Research-Projekt und Bachelorarbeit sollen zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums eine Themendarstellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie sind nur als Einzelleistung zulässig.
- (2) Ein Praxis-/Research-Projekt und eine Bachelorarbeit kann von jedem durch die Prüfungskommission bestellten Professor der Fakultät BW ausgegeben und betreut werden (Prüfer). Professoren anderer Fakultäten und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag bei der Prüfungskommission und nach deren Genehmigung ebenfalls tun. Gehört der Prüfer nicht der Fakultät an, so soll der Zweitprüfer der Fakultät angehören. In Ausnahmefällen entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Die Bachelorarbeit soll in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, die Betreuung durch einen Prüfer der Hochschule ist sicherzustellen.



- (4) Die Themenvergabe erfolgt durch den Betreuer (Prüfer). Der Zeitpunkt der Ausgabe und die letztmögliche Abgabefrist ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für das Praxis-/Research-Projekt beträgt maximal 15 Wochen. Das Thema soll so beschaffen sein, dass es mit einem Zeitaufwand von 300 Stunden bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt maximal 15 Wochen. Das Thema soll so beschaffen sein, dass es mit einem Zeitaufwand von 300 Stunden bearbeitet werden kann.
- (6) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit von Praxis-/Research-Projekt und Bachelorarbeit aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, durch die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag um höchstens 6 Wochen verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest.
- (7) Das Praxis-/Research-Projekt ist gedruckt und gebunden in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Bachelorarbeit ist gedruckt und gebunden in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form einzureichen.
- (8) Bei der Abgabe von Praxis-/Research-Projekt und Bachelorarbeit hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, wörtliche und sinngemäße Zitate gekennzeichnet und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (9) Das Praxis-/Research-Projekt und die Bachelorarbeit sind fristgemäß, aber nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Anmeldung bei der Professional School of Business and Technology abzugeben. Entscheidend ist die durch Poststempel nachgewiesene Aufgabe beim Postamt bis 24:00 Uhr des Abgabetales. Abgabetag und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen. Die Beweispflicht für die fristgerechte Einreichung der Abschlussarbeit trägt der Studierende.
- (10) Wird das Praxis-/Research-Projekt bzw. die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 14

Regeltermine und Fristen

- (1) Studierende sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit alle für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ oder dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erbracht und die erforderlichen Leistungspunkte erworben haben.
- (2) Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Abs. 1 zu erfüllen, gilt die Bachelorprüfung als erstmalig nicht bestanden.
- (3) ¹Die Frist nach Abs. 2 kann auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit



oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann. ²Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ⁵Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung oder Prüfung als nicht bestanden.

§ 15

Prüfungsgesamtnote und Bachelor-Zeugnis

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen sowie 210 CP erreicht wurden.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (APO) vom 4. Oktober 2013 in ihrer jeweils gültigen Fassung und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (3) ¹Für jeden „Track“ (vgl. Studienplan in Anhang 1) wird eine Tracknote aus den mit den zugehörigen Credit Points gewichteten Noten der erbrachten Prüfungsleistungen errechnet und im Zeugnis ausgewiesen. ²Gleiches gilt für die Grundlagenmodule (vgl. Studienplan in Anhang 1).
- (4) Das Thema des Praxis-/Research-Projekts und der Bachelorarbeit sowie die erreichte Note werden ebenfalls im Zeugnis dargestellt.
- (5) ¹Im Zeugnis wird zudem eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. ²Diese errechnet sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der erbrachten Prüfungsleistungen. ³Für das Praxissemester wird keine Note vergeben, weshalb dieses nicht in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einfließt. ⁴Auch für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt keine Notenvergabe (vgl. § 7 Abs. 4 der SPO). ⁵Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Grundlagenmodule nur mit dem Gewichtungsfaktor 0,5 berücksichtigt. ⁶Die Endnote der Bachelorarbeit geht mit dem Gewichtungsfaktor 2 in die Prüfungsgesamtnote ein.
- (6) ¹Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung vier vorhergehende Semester als Kohorte zu erfassen sind. ²Voraussetzung ist, dass ausreichend statistische Daten erfasst sind, so dass die vorgenannte Kohorte gebildet werden kann.

§ 16

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsord-



nung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (APO) vom 4. Oktober 2013 in ihrer jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das berufs begleitende Bachelorstudium „Betriebswirtschaft“ ab dem WS 2015/16 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzungen Vom 03.08.2016 und Vom 27.04.2017 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft“ (SPO BA BW berufsbegleitend) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 06. Mai 2015 und der Änderungssatzungen Vom 03.08.2016 und Vom 27.04.2017 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 24.03.2015 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 24.03.2015.

Kempten, den 06.05.2015

Prof. Dr. Robert F. Schmidt

- Präsident –

Diese Satzung wurde am 08.05.2015 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.05.2015 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist der 08.05.2015.

Anhang 1: Studienplan (*)

- (*) Die Änderungen des Studienaufbaus, der Prüfungsaufstellung und der Arbeitsbelastung in den Modulen „VWL und VWL-Politik“ sowie „Kommunikation“ gelten für Studierende, die das Studium im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft zum Wintersemester 2017/2018 im ersten Studiensemester oder später aufnehmen werden.

Die Änderungen der Prüfungsaufstellung im Modul „Business Englisch und wissenschaftliches Arbeiten“ gelten für Studierende, die das Studium im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft bereits zum Wintersemester 2016/2017 im ersten Studiensemester oder später aufgenommen haben.

Die Änderung zu Modul „Planspiel: Business Development Logistik“ (Modul im 5. Studiensemester) hinsichtlich der 100% Anwesenheitspflicht gilt für Studierende, die das Studium im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft bereits zum Wintersemester 2015/2016 im ersten Studiensemester oder später aufgenommen haben.

Die vorgenannten Änderungen treten zum 02.10.2017 in Kraft durch Änderungssatzung v 27.04.2017.

Tracks	Finanzen	Unternehmensentwicklung	Wertschöpfungsprozesse	Change- und Projekt-Management
	Bilanzen Steuern & Rating	Controlling, Consulting & Business Analytics	Beschaffung, Logistik, Produktion, Marketing & Vertrieb	Personal, Information & Kommunikation

10. und 11. Semester Sommer & Winter	Praxis-/Research-Projekt (12 CP) Bachelorarbeit (12 CP) PRP-Kolloquium (3 CP) Bachelor-Kolloquium (3 CP)				30 CP
---	---	--	--	--	-------

ggf. 9. und 10. Semester Sommer & Winter	Praxissemester (kann i.d.R. angerechnet werden)				750 Stunden / 30 CP
--	--	--	--	--	---------------------

8. Semester Sommer	Rating 50 LV-Std / 5 CP	Unternehmensführung und Unternehmensentwicklung 50 LV-Std / 5 CP	Handel & Handelsmarketing Vertriebsstrategie 50 LV-Std / 5 CP	Change Management 50 LV-Std / 5 CP
-----------------------	----------------------------	---	--	---------------------------------------

7. Semester Winter	Internationale Rechnungslegung 50 LV-Std / 5 CP	Performance-Messung im Unternehmen u. IT-Einsatz im Controlling 50 LV-Std / 5 CP	Produktion und Logistik 50 LV-Std / 5 CP	Wissensmanagement 50 LV-Std / 5 CP
-----------------------	--	---	---	---------------------------------------

6. Semester Sommer	Steuern 50 LV-Std / 5 CP	Business Analytics 50 LV-Std / 5 CP	Procurement 50 LV-Std / 5 CP	Projektmanagement 50 LV-Std / 5 CP
-----------------------	-----------------------------	--	---------------------------------	---------------------------------------

5. Semester Winter	Bilanzierung und Bilanzanalyse 50 LV-Std / 5 CP	Consulting und Consultinginstrumente 50 LV-Std / 5 CP	Planspiel: Business Development Logistik 50 LV-Std / 5 CP	Informationsmanagement 50 LV-Std / 5 CP
-----------------------	--	--	--	--

3. Semester Winter	7 CP		5 CP		6 CP	
	Statistik 40 LV-Std / 4 CP	Finanz-Mathematik 30 LV-Std / 3 CP	Recht 50 LV-Std / 5 CP	Business Englisch 40 LV-Std / 4 CP	wissenschaftliches Arbeiten 20 LV-Std / 2 CP	

2. Semester Sommer	5 CP		7 CP		5 CP	
	Wirtschafts-Mathematik 50 LV-Std / 5 CP	Kosten- und Leistungsrechnung 30 LV-Std / 3 CP	Organisation 40 LV-Std / 4 CP	Kommunikation 50 LV-Std / 5 CLP		

1. Semester Winter	5 CP		5 CP		5 CP	
	"Brückenkurse" freiwillig (*) (kostenpflichtig) 0 CP	Buchführung 50 LV-Std / 5 CP	Grundlagen BWL 50 LV-Std / 5 CP	VWL und VWL-Politik 50 LV-Std / 5 CP		

(*) Brückenkurse werden nur bei entsprechender Nachfrage seitens der Studierenden angeboten
 Es werden Grundlagen aus den Bereichen Mathematik, Buchführung, MS Office und Englisch vermittelt, die ein Basisniveau gewährleisten, das einen "Einstieg" in die entsprechenden Fächer erleichtert
 Brückenkurse werden vor Beginn der jeweiligen Veranstaltungen angeboten

CP = Credit Points gem. des European Credit Transfer Systems (ECTS); 1 CP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 bis 30 Stunden

Anhang 2: Prüfungsaufstellung (*)

(*) Die Änderungen des Studienaufbaus, der Prüfungsaufstellung und der Arbeitsbelastung in den Modulen „VWL und VWL-Politik“ sowie „Kommunikation“ gelten für Studierende, die das Studium im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft zum Wintersemester 2017/2018 im ersten Studiensemester oder später aufnehmen werden.

Die Änderungen der Prüfungsaufstellung im Modul „Business Englisch und wissenschaftliches Arbeiten“ gelten für Studierende, die das Studium im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft bereits zum Wintersemester 2016/2017 im ersten Studiensemester oder später aufgenommen haben.

Die Änderung zu Modul „Planspiel: Business Development Logistik“ (Modul im 5. Studiensemester) hinsichtlich der 100% Anwesenheitspflicht gilt für Studierende, die das Studium im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft bereits zum Wintersemester 2015/2016 im ersten Studiensemester oder später aufgenommen haben.

Die vorgenannten Änderungen treten zum 02.10.2017 in Kraft durch Änderungssatzung v 27.04.2017.

Modul		Art der Prüfung	Prüfungsdauer	LV-Std CP
-------	--	-----------------	---------------	--------------

1. Semester (Winter)

15 CP

Buchführung	Klausur	90 Min	50 LV-Std 5 CP
Grundlagen BWL	Klausur	90 Min	50 LV-Std 5 CP
VWL und VWL-Politik	Klausur	90 Min	50 LV-Std 5 CP

2. Semester (Sommer)

17 CP

Wirtschaftsmathematik	Klausur	90 Min	50 LV-Std 5 CP
Kosten- und Leistungsrechnung und Organisation	Klausur	120 Min	70 LV-Std 7 CP
Kommunikation	Präsentation *	30 Min	50 LV-Std 5 CP

* Das erfolgreiche Ablegen des Moduls und die Gutschrift der Credit Points setzt eine Anwesenheit von mind. 80% voraus, die jedoch nicht in die Note für die Präsentation einfließt

3. Semester (Winter)

18 CP

Finanzmathematik und Statistik	Klausur	120 Min	70 LV-Std 7 CP
Recht	Klausur	90 Min	50 LV-Std 5 CP
Business Englisch und wissenschaftliches Arbeiten	mündliche Prüfung (zudem als Vorleistung: Expose 2 Seiten)	15 Min	60 LV-Std 6 CP

4. Semester (Sommer)

20 LP

Finanzierung und Investition	Klausur	90 Min	50 LV-Std 5 CP
Controlling und Instrumente zur Entscheidungsunterstützung	Klausur (zudem als Vorleistung: Bearbeitung von 3 Fallstudien)	90 Min	50 LV-Std 5 CP
Grundlagen des Marketing	Klausur	90 Min	50 LV-Std 5 CP
Personalmanagement	Klausur	90 Min	50 LV-Std 5 CP

5. Semester (Winter)

20 LP

Bilanzierung und Bilanzanalyse	Klausur	90 Min	50 LV-Std 5 CP
Consulting und Consulting-Instrumente	Klausur	90 Min	50 LV-Std 5 CP
Planspiel: Business Development Logistik	Hausarbeit (15 Seiten) und Präsentation *	Präs. 30 Min	50 LV-Std 5 CP
Informationsmanagement	Präsentation	30 Min	50 LV-Std 5 CP

* Das erfolgreiche Ablegen des Moduls und die Gutschrift der Credit Points setzt eine Anwesenheit von 100% voraus, die jedoch nicht in die Note für das Modul einfließt

6. Semester (Sommer)

20 LP

Steuern	Klausur	90 Min	50 LV-Std 5 CP
Business Analytics	Klausur	90 Min	50 LV-Std 5 CP
Procurement	Klausur	90 Min	50 LV-Std 5 CP
Projektmanagement	Klausur	90 Min	50 LV-Std 5 CP

7. Semester (Winter)

20 LP

Internationale Rechnungslegung	Klausur	90 Min	50 LV-Std 5 CP
Performance-Messung im Unternehmen und IT-Einsatz im Controlling	Präsentation (zudem als Vorleistung: Bearbeitung 2 Fallstudien u. 3 Aufgaben am PC)	30 Min	50 LV-Std 5 CP
Produktion und Logistik	Klausur	90 Min	50 LV-Std 5 CP
Wissensmanagement	Präsentation	30 Min	50 LV-Std 5 CP

8. Semester

20 LP

Rating	Fallstudie (10 Seiten) mit Präsentation	Präs. 30 Min	50 LV-Std 5 CP
Unternehmensführung und Unternehmensentwicklung	Klausur	90 Min	50 LV-Std 5 CP
Handel und Handelsmarketing Vertriebsstrategie	Klausur	90 Min	50 LV-Std 5 CP
Change Management	Präsentation	30 Min	50 LV-Std 5 CP